

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0848/2014
Auskunft erteilt: Frau Beckmann / Herr Homann
Ruf: 60 52 59 / 60 52 20
E-Mail: HomannG@awm.stadt-muenster.de
Datum: 06.11.2014

Betrifft

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge

02.12.2014	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
03.12.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.12.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)“ wird beschlossen (Anlage zur Vorlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

In einem Haftpflichtprozess wegen eines Glätteisunfalls aus dem Dezember 2010 hatte sich das Oberlandesgericht Hamm kritisch zur Auslegung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster in Bezug auf den Winterdienst geäußert und in Teilen präzisere Formulierungen für erforderlich gehalten, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen.

Diese Kritik ist im Hinblick auf die Eindeutigkeit und Verständlichkeit diverser Satzungsregelungen nachvollziehbar und soll mit den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung aufgegriffen werden.

So wird in § 2 nunmehr zwischen der Übertragung der eigentlichen Reinigungspflichten (Sommerreinigung, § 2 Abs. 2-5) auf die Anlieger und der Übertragung von Winterwartungspflichten (Räum- und Streupflicht) unterschieden, indem die Übertragung der Winterwartungspflichten in § 2 Abs. 6 gebündelt wird.

Es wird also der bestehende § 3 Abs. 4 in geänderter Form in § 2 Abs. 6 integriert. Hierbei entfallen Ausführungen zur Zumutbarkeit, da sie nach Auffassung des OLG Hamm zu unbestimmt sind;

auf Gehwegen – vgl. den bisherigen § 3 Abs. 3 S. 1 – steht die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse grundsätzlich außer Frage.

Bei den Überwegen sind diejenigen Stellen, deren Winterwartung den Anliegern nicht zumutbar sind, durch Lichtzeichenanlagen, Querungshilfen und /oder Fahrbahnmarkierungen gekennzeichnet. Hier erfolgt die Winterwartung durch die Stadt.

§ 3 Abs. 4 S. 3 entfällt ebenfalls mangels ausreichender Bestimmtheit.

Der Begriff „Winterdienst“ wird durchgängig durch den Begriff „Winterwartung“, der auch im Straßenreinigungsgesetz NRW verwandt wird, ersetzt. Eine einheitliche Terminologie trägt zur Klarheit bei.

Schließlich soll durch Aufnahme des Begriffes „Laub“ in § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung verdeutlicht werden, dass auch dieses bei Beendigung der Säuberung unverzüglich von der Straße entfernt werden muss und nicht in die Straßenabläufe verbracht werden darf.

I. V.

gez.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse der bisherigen und der zukünftigen Fassung